

Vorblatt zum Frühwarndokument

<p>Vorhaben:</p>	<p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für Soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.</p>
<p>KOM-Nr.:</p>	<p>COM (2017) 536 final</p>
<p>BR-Drucksache:</p>	<p>697/17</p>
<p>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</p>	<p>FM</p>
<p>Zielsetzung:</p>	<p>Der Vorschlag ist Hauptteil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Aufsicht über die Finanzmärkte in der EU verbessert und die Kapitalmarktunion weiter vorangetrieben werden soll. Ziel des Vorschlags ist die Anpassung und Modernisierung des Rahmens für die ESAs (Europäische Aufsichtsbehörden), denen mehr Verantwortung für die Aufsicht über die Finanzmärkte übertragen werden soll. Die ESAs sollen zudem</p>

	<p>eine effizientere Governance-Struktur für ihre Beschlussfassungen erhalten und über angemessene Finanzmittel verfügen.</p>
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p><u>Hintergrundinformation:</u> Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, sog. ESAs) wurden 2011 als Reaktion auf die Finanzkrise gegründet. Zu den ESAs gehören die EBA(European Banking Authority) für den Bereich Bankenaufsicht, die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge sowie die ESMA (European Securities and Markets Authority) für die Aufsicht über Wertpapiere und Märkte. Die ESAs sind für die mikroprudenzielle Aufsicht (qualitative und quantitative Vorgaben auf Einzelinstitutsebene) in der EU zuständig und bilden zusammen mit ihrem Gemeinsamen Ausschuss, den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) das Europäische System für Finanzaufsicht.</p> <p><u>Wesentliche Inhalte des Vorschlags:</u> Änderung der ESA-Gründungsverordnungen und einzelner Sektor spezifischer Verordnungen in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Befugnisse der ESAs:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Die ESAs sollen insg. mehr Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz und der Koordinierung erhalten. Dies soll durch ein Aufsichtshandbuch mit Best Practice Vorschlägen und einen Aufsichtsplan für die nationalen Aufsichtsbehörden umgesetzt werden. b. Verstärkte Kompetenzen der ESAs zur Informationsbeschaffung ggü. Marktteilnehmern mit Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern c. Stärkung des Verbraucherschutzes durch ESAs d. ESAs erhalten wichtige Koordinierungsrolle im Zshg. mit Markteintritt von Unternehmen mit innovativen Technologien und Dienstleistungen e. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsbehörden durch ESAs

	<p>f. ESAs müssen künftig vor Erlass von Leitlinien und Empfehlungen (sog. Level-3-Maßnahmen) öffentliche Anhörungen durchführen und Kosten-Nutzen-Analysen erstellen</p> <p>g. Ausweitung der Zuständigkeit und der Befugnisse von ESMA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über Fondsgesellschaften EU-VECA, ELTIF und EUSEV - Prospektprüfung für bestimmte Kategorien von Prospekten - Aufsicht über kritische Benchmark-administratoren - Zulassung und Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten (DRSP) - Koordinierung der Marktmissbrauchsüberwachung <p>2. <u>Governance-Struktur der ESAs:</u> Einführung eines unabhängigen Direktoriums mit Vollzeitmitgliedern anstelle des bisherigen Verwaltungsrats. Änderung der Besetzung des Rates der Aufseher.</p> <p>3. <u>Finanzierung der ESAs:</u> Änderung der Finanzausstattung der ESAs im Hinblick auf erweiterten Aufgabenbereich. Bisher erfolgt Finanzierung über EU-Haushalt (40%) und über Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden (60%). Die Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden sollen zukünftig durch direkte Beiträge der Finanzinstitute ersetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">-</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Die ESAs sind Behörden der EU. Ihre Gründungsverordnungen können daher nur vom Unionsgesetzgeber geändert werden. Die Änderungen beinhalten schwerpunktmäßig einen weiteren Kompetenzzuwachs der europäischen Aufsichtsbehörden. Dies wird von der EU mit dem Ziel einer kohärenten Aufsicht über die Finanzmärkte und dem Funktionieren des Binnenmarkts begründet. Dieses Ziel lässt sich auf Unionsebene besser erreichen als auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten.</p> <p>Gleichwohl werden die Kompetenzerweiterungen der ESAs, insbesondere der ESMA, sowohl</p>

	<p>von Seiten der Institute, als auch von der BReg., in Teilen kritisch gesehen, da die ESAs bereits über Konvergenz- und Koordinierungsinstrumente der Aufsicht verfügen und die nationale Aufsicht durch BaFin und Bundesbank insoweit als „gut funktionierend“ bewertet wird. Nach hier vertretener Auffassung berühren diese Bedenken nicht die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Denn soweit ein Regelungsbedürfnis für mehr Befugnisse der ESAs besteht, kann das damit verfolgte Ziel besser auf Unionsebene geregelt werden. Einzelne inhaltliche Ausgestaltungen des Vorschlags kann die BReg. im Rahmen der Verhandlungen im EU-Gesetzgebungsverfahren klären.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht gegeben.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>Zu a) Behandlung im FzBR am 30.11.17 unter TOP 7 Zu b) ECOFIN 7.11.17, Ratsarbeitsgruppe: 13.11.17 Zu c) n.a.</p>